

Die von den Regierungsfractionen geplanten Änderungen der Gesamtschulregelungen im Schulgesetz (Stand: 1. Mai 2008/dg)

§ 12 Abs. 1 (Gesamtschule)

¹In den *bestehenden* Gesamtschulen werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 13. Schuljahrgangs unterrichtet; Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 bleiben unberührt.
²An ihnen können dieselben Abschlüsse wie an den in den §§ 9 bis 11 genannten Schulformen erworben werden. ~~³Neue Gesamtschulen dürfen nicht errichtet werden.~~

§ 59 a Abs. 1 und 2 (Aufnahmebeschränkungen)

(1) ¹Die Aufnahme in Ganztagschulen ~~und Gesamtschulen~~ kann beschränkt werden, soweit die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule überschreitet. ²Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, so werden die Plätze durch Los vergeben. ³Das Losverfahren kann dahin abgewandelt werden,

1. dass Schülerinnen und Schüler, die nicht ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Schulbezirk der Schule haben, diejenigen Schulplätze erhalten, die nicht an Schülerinnen und Schüler aus dem Schulbezirk vergeben worden sind,
2. dass Schülerinnen und Schüler vorrangig aufzunehmen sind, wenn dadurch der gemeinsame Schulbesuch von Geschwisterkindern ermöglicht wird, und
- ~~3. dass es bei Gesamtschulen zur Erreichung eines repräsentativen Querschnitts der Schülerschaft mit angemessenen Anteilen leistungsstärkerer wie leistungsschwächerer Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung ihrer Leistungsbeurteilungen differenziert wird.~~

~~(2) ¹Die Aufnahme in den Sekundarbereich I von Gesamtschulen kann nicht beschränkt werden, wenn deren Schulträger von der Pflicht befreit sind, Hauptschulen, Realschulen oder Gymnasien neben Gesamtschulen zu führen (§ 106 Abs. 6 Satz 4).~~

§ 106 Abs. 1 und 2 (Errichtung, Aufhebung und Organisation von öffentlichen Schulen)

(1) ¹Die Schulträger sind verpflichtet, Schulen nach Maßgabe des Bedürfnisses zu errichten, zu erweitern, einzuschränken, zusammenzulegen, zu teilen oder aufzuheben. ~~²§ 12 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.~~

~~(2) ¹Die Schulträger sind nach Maßgabe des Bedürfnisses **berechtigt**, neben Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien Gesamtschulen zu führen. ²Wenn Schulträger von der Möglichkeit des Satzes 1 Gebrauch machen, findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Besuch von Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet werden muss.~~

§ 183 (Sonderregelung für Gesamtschulen)

¹Abweichend von § 106 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 108 Abs. 1 können Schulträger bestehender Gesamtschulen die Aufnahme in Gesamtschulen bis zum 31.7.2011 begrenzen, sofern sie nicht von der Pflicht befreit sind, Hauptschulen, Realschulen oder Gymnasien neben der Gesamtschule zu führen. ²In diesen Fällen findet § 59 a Abs. 1 und 4 (statt „4“ muss es wohl „3“ heißen) Anwendung mit der Maßgabe, dass das Losverfahren auch dahin abgewandelt werden kann, dass zur Erreichung eines repräsentativen Querschnitts der Schülerschaft mit angemessenen Anteilen leistungsstärkerer wie leistungsschwächerer Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung ihrer Leistungsbeurteilungen differenziert wird.

Änderung der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung

Der Gesetzentwurf sieht in seinem Artikel 2 Änderungen der „Verordnung zur Schulentwicklungsplanung“ vor. In § 2 soll die Sonderbestimmung über Außenstellen von Gesamtschulen aufgehoben werden (*Streichung von § 2 Abs. 4*). In § 3 ist eine Erhöhung der Mindestgröße von Integrierten Gesamtschulen von bisher vier auf *fünf* Züge vorgesehen. Bei den Kooperativen Gesamtschulen soll es zwar bei der Mindestgröße von vier Zügen bleiben, von denen müssen aber *mindestens zwei im Gymnasialbereich* gebildet werden. Dies soll aber nur für die nach Schulzweigen gegliederte, nicht jedoch für die nach Schuljahrgängen gegliederte Kooperative Gesamtschule gelten.